

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 4. Februar 2019 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zum «Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 eingeladen zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 7. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

<p>Der SAV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere in den Artikeln 35 Abs. 2, 40, 41 Abs. 1,2 und 5, 49 und 50 AVIG sowie die neu vorgeschlagenen Artikel 83 Abs. 1^{bis} (neu) und 96 AVIG (neu).</p>

1. Vorbemerkungen

Die Motion 16.3457 von Ständerat Vonlanthen verlangt zwei verschiedene Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sowie eine rasche Umsetzung der E-Government-Strategie zur Erleichterung der administrativen Abwicklung für Unternehmen, insbesondere von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung. Wie dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist, haben National- und Ständerat die Motion Vonlanthen angenommen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln in Revision

– Art. 40, 41 Abs. 1, 2 und 5, 49 und 50 AIVG

Der SAV unterstützt die Streichung der Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei KAE und SWE in den Artikeln 40, 41 Abs. 1, 2 und 5, 49 und 50 AVIG. Seit jeher mussten die Bezüger von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung jederzeit bereit sein, ihre Tätigkeit in ihrem angestammten Betrieb wiederaufzunehmen. Ihre Möglichkeit, eine Zwischenbeschäftigung zu finden, war daher schon immer eher theoretischer Natur. Seit November 2015 hat auch der Bundesrat dies anerkannt und deshalb die kantonalen Vollzugsbehörden angewiesen, auf entsprechende Kontrollen bzw. Sanktionen zu verzichten. Die jetzt vorgeschlagenen Streichungen erachten wir deshalb als folgerichtig.

– Art. 35 Abs. 2 AVIG

Die Anpassung von Art. 35 Abs. 2 AVIG ist ebenfalls im Interesse der Wirtschaft, weil sie ein rechtzeitiges Eingreifen erleichtert. Wir gehen davon aus, dass damit dem Bundesrat die Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um im Interesse der betroffenen Unternehmen frühzeitig und vorausschauend eine allfällige Verlängerung der Bezugsdauer zu beschliessen, bevor die Unternehmen im Hinblick auf das Ende der Bezugsdauer allfällige Personalmassnahmen in Betracht ziehen müssen. Eine rechtzeitige, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung kann sich stabilisierend auf die Konjunktur und damit positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken. **Die Anpassung wird deshalb unterstützt.**

– Art. 83 Abs. 1 lit. 1bis AVIG (neu)

Wir begrüssen auch, dass der Bundesrat im Zeitalter der Digitalisierung die Umsetzung der E-Government-Strategie zwecks Erleichterung der administrativen Abwicklung im Bereich der Kurzarbeits- sowie Schlechtwetterentschädigung zeitnah umsetzen will. Damit werden die Unternehmen von zeitraubender und kostspieliger Arbeit entlastet.

– Art. 96c, d und 97a AVIG (neu)

Wir befürworten auch die Schaffung einer weiteren gesetzlichen Grundlage in Art. 96d AVIG, um den Durchführungsstellen den Zugriff auf die kantonalen Einwohnerregister zu ermöglichen. Ein rechtzeitiges Eingreifen wird dadurch erleichtert. Wir begrüssen die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches und erhoffen uns davon, dass der administrative Aufwand zulasten der Unternehmen in den verschiedenen Teilbereichen der Arbeitslosenversicherung verringert wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung